

Satzung
der
coinIX GmbH & Co. KGaA
mit Sitz in Hamburg

in der Fassung des Beschlusses
der Hauptversammlung vom 13. Juni 2025

Akte 2024:00656

Hiermit bescheinige ich nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG, dass

- die geänderten Bestimmungen der nachstehenden Satzung dieser Gesellschaft mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Juni 2025 (meine UVZ-Nr. 1131/2025 K) über die Änderung der Satzung und
- die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung (in der von Notar Dr. Matthias Kleiser in Hamburg am 20. September 2023 bescheinigten Fassung)

übereinstimmen.



Hamburg, 20. Juni 2025


Dr. Matthias Kleiser, Notar

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Sie führt die Firma
coinIX GmbH & Co. KGaA.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen an privaten und börsennotierten Unternehmen im eigenen Namen und für eigene Rechnung und zur Verwendung des eigenen Gesellschaftsvermögens und die anderweitige Zurverfügungstellung von Kapital für private und börsennotierte Unternehmen, insbesondere durch den Erwerb von Positionen in virtuellen Währungen (Coins).
- (2) Weiterer Gegenstand ist die Erforschung und Analyse von virtuellen Währungen.
- (3) Weiterer Gegenstand ist die Erbringung von Management-, Beratungs- und Serviceleistungen, insbesondere für die eingegangenen Beteiligungen, soweit hierfür keine besonderen gesetzlichen Erlaubnisse erforderlich sind.
- (4) Weiterer Gegenstand ist die Erstellung und der Vertrieb von Analysen und Informationsunterlagen über private und börsennotierte Unternehmen sowie über virtuelle Währungen.
- (5) Die Gesellschaft ist des Weiteren zur Anlage des Barvermögens im eigenen Namen und für eigene Rechnung berechtigt, Wertpapiere aller Art und andere Vermögensgegenstände, insbesondere auch virtuelle Währungen zu erwerben.
- (6) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihn mittel- oder unmittelbar zu fördern geeignet sind.
- (7) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu gründen.
- (8) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, erlaubnispflichtige Tätigkeiten auszuüben.

§ 3. Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzlich die Veröffentlichung in einem anderen Publikationsorgan vorgeschrieben ist.
- (2) Informationen für die Aktionäre können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Kapital und Aktien

§ 4. Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 3.071.346,00.
- (2) Es ist eingeteilt in 3.071.346 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00.
- (3) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

§ 5. Aktien und sonstige Titel

- (1) Die Stammaktien lauten auf den Inhaber, Vorzugsaktien lauten auf den Namen. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.
- (2) Über die Ausgabe, die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin).
- (3) Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann Einzelaktien einer Gattung in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbrieften (Sammelaktien).
- (4) Neben Stammaktien können auch Vorzugsaktien begeben werden, der Vorzug ergibt sich aus § 27 Abs. 3 der Satzung.
- (5) Neue Aktien können auch als elektronische Wertpapiere begeben werden.
- (6) Die Ausgabe von Aktien als elektronische Wertpapiere erfolgt entweder durch Eintragung in ein zentrales Wertpapierregister gemäß § 12 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere oder in ein Kryptowertpapierregister gemäß § 16 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere. Die Verbriefung von Aktien, die als elektronische Aktien in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen wurden, ist ausgeschlossen.
- (7) Die Ersetzung elektronischer Aktien durch inhaltsgleiche mittels Urkunde begebene Aktien ist auch ohne Zustimmung des Berechtigten zulässig. Die Ersetzung von Aktien, die mittels Sammelurkunde begeben wurde, ist auch ohne Zustimmung des Berechtigten durch inhaltsgleiche elektronische Aktien unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere zulässig.

§ 6. Bedingtes Kapital

Ein bedingtes Kapital ist nicht vorhanden.

§ 7. Genehmigtes Kapital

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 12. Juni 2030 einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen um bis zu insgesamt EUR 500.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen (einschließlich gemischter Sacheinlagen) durch Ausgabe von bis zu 500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien in der Form von Stammaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025 I). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 12. Juni 2030 einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen um bis zu insgesamt EUR 1.000.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen (einschließlich gemischter Sacheinlagen) durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Inhaber Namen lautenden Stückaktien in der Form von Vorzugsaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025 II). Die Vorzugsaktien dürfen nur zu einem Ausgabebetrag von mindestens EUR 7,50 ausgegeben werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:
 - um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
 - wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf insgesamt zwanzig Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Höchstgrenze von zwanzig Prozent des Grundkapitals sind andere Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder Options- bzw. Wandlungspflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden;
 - wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des Erwerbs von

Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen, insbesondere auch Kryptowerten oder von Ansprüchen auf den Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen, insbesondere auch Kryptowerten oder Forderungen gegen die Gesellschaft, erfolgt;

- soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- bzw. Wandlungsrechten oder Options- bzw. Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft oder Gesellschaften ausgegeben werden, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte oder nach Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten zustehen würde;
- zur Durchführung einer Aktiendividende, in deren Rahmen Aktien der Gesellschaft (auch teilweise und/oder wahlweise) gegen Einlage von Dividendenansprüchen der Aktionäre ausgegeben werden (Aktiendividende, sogenannte Scrip Dividend);

und nur, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf der Grundlage dieser Ermächtigung oder eines anderen genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlage ausgegebenen Aktien insgesamt zwanzig Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die vorstehend genannte Zwanzig-Prozent-Grenze werden angerechnet

- eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden, sowie
- neue Aktien, die aufgrund von während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten auszugeben sind.

III. Persönlich haftende Gesellschafterin

§ 8. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Gesellschaft ist die coinIX Capital GmbH mit Sitz in Hamburg.
- (2) Die Komplementärin ist zur Erbringung einer Sondereinlage weder berechtigt noch verpflichtet; sie ist am Vermögen der Gesellschaft (einschließlich der stillen Reserven) insoweit nicht beteiligt und hat im Fall ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft insoweit keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.
- (3) Sie ist berechtigt, Kommanditanteile zu halten.

§ 9. Rechte und Pflichten der Komplementärin

- (1) Der Komplementärin obliegt die Geschäftsführung der Gesellschaft, soweit sich aus dem Gesetz oder der Satzung nichts anderes ergibt. Die Geschäftsführung umfasst neben den zwingenden gesetzlichen Tätigkeiten unter anderem die folgenden Aufgaben:
 - (i) die Analyse, Vorbereitung und Koordinierung des Erwerbs und der Veräußerung von Beteiligungen oder Positionen in virtuellen Währungen,
 - (ii) die Aufstellung und laufende Überprüfung und Aktualisierung der Investmentkriterien der Gesellschaft,
 - (iii) die laufende Administration der Beteiligungen und Positionen in virtuellen Währungen;
 - (iv) die Anlage der liquiden Mittel der Gesellschaft.
- (2) Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer und Gesellschafter sind vom Wettbewerbsverbot gemäß § 284 AktG befreit.

§ 10. Tätigkeits- und Haftungsvergütung

- (1) Für ihre Geschäftsführungstätigkeit und die Übernahme der Haftung erhält die Komplementärin jährlich eine fixe Tätigkeits- und Haftungsvergütung sowie eine variable Erfolgsbeteiligung. Diese fixe Vergütung beträgt 2 % p.a. des Wertes des jeweiligen Anlage- und Umlaufvermögens der Gesellschaft. Die variable Erfolgsbeteiligung beläuft sich auf 20% des Zuwachses des Anlage- und Umlaufvermögens der Gesellschaft. Die fixe Vergütung und die variable Erfolgsbeteiligung werden jeweils zum Ende eines Kalenderquartals, mithin zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. ermittelt und dann jeweils binnen 4 Wochen ausgezahlt.
- (2) Zur Ermittlung des Wertes des Anlage- und Umlaufvermögens ist für die Monate Januar - Dezember der jeweilige Monatsendwert zu ermitteln und für das jeweilige Kalenderquartal der Durchschnitt der Monatsendwerte zu bilden. Bei der Bewertung des Anlage- und Umlaufvermögens sind Vermögensgegenstände, die nicht an einer Börse oder einem Markt gelistet werden, zu ihren Anschaffungskosten – im Falle voraussichtlich dauerhafter Wertminderungen gemindert um Abschreibungen – zu bewerten, Vermögensgegenstände, die an einer Börse oder einem Markt gelistet werden, sind dagegen mit ihrem Markt- oder Börsenwert zu bewerten. Der Zuwachs des Anlage- und Umlaufvermögens wird durch Vergleich des jeweiligen Wertes am Quartalsende gegenüber dem Ende des Vorquartals ermittelt, dabei sind die Effekte von Kapitalmaßnahmen und Ausschüttungen herauszurechnen.
- (3) Hat sich in einem Quartal der Wert des Anlage- und Umlaufvermögens reduziert, besteht in dem jeweiligen Quartal kein Anspruch auf eine variable Erfolgsbeteiligung. Der Anspruch auf eine variable Erfolgsbeteiligung entsteht erst wieder, wenn der zuvor an einem Quartalsende erreichte Maximalwert (High Watermark) überschritten wird.
- (4) Die Tätigkeits- und Haftungsvergütung sowie die variable Erfolgsbeteiligung verstehen sich zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer.
- (5) Die Komplementärin ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die Vergütung zu verlangen.

- (6) Für den mit der Durchführung und der Organisation von Kapitalerhöhungen verbundenen erhöhten Geschäftsführungsaufwand erhält die Komplementärin pro Kapitalerhöhung zusätzlich eine einmalige Vergütung in Höhe von 1,50 % des Emissionsvolumens der jeweils durchgeführten Kapitalerhöhung.
- (7) Die Aufwendungen der laufenden Verwaltung der Gesellschaft sind durch die allgemeine Tätigkeits- und Haftungsvergütung gemäß § 10 abgegolten. Ausgenommen hiervon sind Beratungsleistungen gegenüber der Gesellschaft oder ihren Beteiligungen, bei denen die Komplementärin oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft anstelle eines Drittunternehmens für über den Rahmen der gewöhnlichen Administration der Gesellschaft sowie den Geschäftsführungsaufgaben nach § 8 Absatz (1) liegende Leistungen beauftragt wird. Diese Beratungsleistungen können in Höhe eines dem Drittvergleich standhaltenden Umfangs den jeweiligen Beteiligungen oder der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden.
- (8) Die Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs trägt die Gesellschaft. Hierzu zählen insbesondere
 - (i) die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Buchhaltung sowie der Erstellung und der Prüfung des Jahresabschlusses und eines etwaigen Konzernabschlusses sowie etwaiger Quartals- und Zwischenberichte der Gesellschaft;
 - (ii) zurechenbare Aufwendungen des Erwerbs, des Haltens, der Überwachung und der Veräußerung von Beteiligungen (einschließlich Rechts-, Steuer-, und sonstiger Beratungs-, Vermittlungs- und Bewertungsgebühren),
 - (iii) die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Börsennotierung (u.a. Kosten und Gebühren gegenüber Börsen und Aufsichtsämtern, Investor- und Public Relations, Designated Sponsoring, Werbemittel, Marketingdienstleistungen, Roadshows),
 - (iv) die Aufwendungen und Gebühren der Rechts- und Steuerberatung der Gesellschaft,
 - (v) Versicherungsprämien und andere Beiträge,
 - (vi) die Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten,
 - (vii) die Aufwendungen für den Aufsichtsrat und die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - (viii) die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Abhaltung von Hauptversammlungen,
 - (ix) die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kapitalbeschaffung und von Kapitalerhöhungen.

§ 11. frei

§ 12. Ausscheiden der Komplementärin

- (1) Die Komplementärin scheidet nur in den folgenden Fällen als persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus:
 - (i) Aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Komplementärin und der Gesellschaft, bei der die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten

wird.

- (ii) Mit der Auflösung der Komplementärin.
 - (iii) Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Komplementärin, wenn es ihr nicht gelungen ist, innerhalb von drei Monaten die Aufhebung des Verfahrens zu bewirken, bei rechtskräftiger Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder wenn die Komplementärin die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO bzw. § 284 AO abgegeben hat oder Haft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet ist.
 - (iv) Wenn von Seiten eines Privatgläubigers der Komplementärin aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil und/oder die aus dem Gesellschaftsanteil fließenden Rechte betrieben wird und es der Komplementärin nicht gelungen ist, innerhalb von drei Monaten die Aufhebung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme zu bewirken.
 - (v) Aufgrund Kündigung aus wichtigem Grund durch die Komplementärin oder die Gesellschaft, vertreten durch ihren Aufsichtsrat. Die Kündigung aus wichtigem Grund durch die Gesellschaft bedarf zur Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch die Hauptversammlung, die mit einer Mehrheit von 75 % des Grundkapitals zu beschließen hat. § 285 Abs. 1 AktG findet entsprechend Anwendung, sofern der Komplementärin aus wichtigem Grund gekündigt werden soll.
 - (vi) Im Falle des Ausscheidens der Komplementärin hat der Aufsichtsrat unverzüglich nach Kenntnis vom Ausscheidungsgrund und vor Wirksamwerden des Ausscheidens eine Hauptversammlung einzuberufen, die über die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft oder den Beitritt einer neuen Komplementärin beschließen kann. Beschließt die Hauptversammlung keine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft oder keinen Beitritt eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters, ist sie nach Maßgabe von § 29 abzuwickeln.
- (2) Die Gesellschaft steht der ausgeschiedenen Komplementärin dafür ein, dass sie für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen wird, es sei denn, der Anspruch des Gläubigers ist durch eine nicht der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechende Handlung der persönlich haftenden Gesellschafterin begründet worden. Befreiung von den Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder Sicherheitsleistung kann sie nicht verlangen.

IV. Geschäftsführung und Vertretung

§ 13. Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt der Komplementärin.
- (2) Außergewöhnliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (3) Das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre bei außergewöhnlichen Geschäften nach § 164 Satz 1, 2. Halbsatz HGB ist ausgeschlossen.

§ 14. Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch die Komplementärin vertreten. Jede Komplementärin vertritt die Gesellschaft jeweils stets einzeln.
- (2) Die Komplementärin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.

V. Aufsichtsrat

§ 15. Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt.
- (3) Der persönlich haftenden Gesellschafterin coinIX Capital GmbH steht, sofern sie zugleich auch mittelbar oder unmittelbar Kommanditaktionärin der Gesellschaft ist, ein Entsendungsrecht für Mitglieder des Aufsichtsrates zu. Sie ist berechtigt, ein Mitglied zu entsenden, sofern der Aufsichtsrat aus drei und weniger als sechs Mitgliedern besteht. Sofern der Aufsichtsrat aus sechs oder mehr Mitgliedern besteht, ist sie berechtigt, zwei Mitglieder zu entsenden.
- (4) Für ein oder mehrere namentlich zu bezeichnende Aufsichtsratsmitglieder kann die Hauptversammlung ein Ersatzmitglied bestellen, das bei vorzeitigem Ausscheiden des oder eines dieser Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat nachrückt. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Laufzeit des Ausgeschiedenen.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen. Das Recht, das Amt aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist niederzulegen, bleibt unberührt.

§ 16. Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung abzuhaltenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Aufsichtsrats. Die Amtszeit entspricht der in § 15 Abs. 2 bestimmten Amtszeit, soweit der Aufsichtsrat bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt.

- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

§ 17. Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und nimmt die sonstigen ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahr.
- (2) Er ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Komplementärin zu erlassen und dort festzulegen, inwieweit Geschäfte der Komplementärin der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.
- (3) Außergewöhnliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (4) Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Durchführung von Kapitalerhöhungen oder zur Ausnutzung von Genehmigten oder Bedingten Kapitalien, vorzunehmen.

§ 18. Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich oder unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann der Einberufende eine andere Form der Einberufung wählen und/oder die Frist abkürzen.
- (3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung innerhalb einer angemessenen, vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zusammen. Der Aufsichtsrat wird ferner einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Komplementärin oder einem Mitglied des Aufsichtsrats beantragt wird.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzung des Aufsichtsrats und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.
- (6) Die Komplementärin nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anders bestimmt.
- (7) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung hinzuziehen. Der Aufsichtsrat ist vor einer Zuziehung zu hören.

§ 19. Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auch schriftliche, fernmündliche oder per Telefax bzw. per e-mail übermittelte Beschlussfassungen erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer angemessenen, vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen des Abs. 2 und 5 entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift ordnungsgemäß geladen und erschienen sind. Ein Mitglied nimmt auch an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch schriftlich ermächtigte Dritte schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nicht anderes zwingend bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Beschlussergebnisses nicht mitgezählt. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt, auch bei Wahlen, die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.
- (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 20. Vergütung

- (1) Für die Mitglieder des Aufsichtsrats kann eine jährlich zahlbare Vergütung festgelegt werden, über deren Höhe die Hauptversammlung entscheidet. Die zuletzt beschlossene Vergütung bleibt solange gültig, bis die Hauptversammlung eine geänderte Vergütung beschließt.
- (2) Der Vorsitzende erhält den doppelten, der Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen.

V. Hauptversammlung

§ 21. Kompetenzen, Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung, die über die Entlastung der Komplementärin und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers, die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch die Komplementärin oder in den gesetzlich bestimmten Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in dessen Umgebung, in einem Umkreis von 50 km, statt.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben. Sind die Kommanditaktionäre namentlich bekannt, genügt die Einberufung durch einfachen Brief. In diesem Fall gilt der Tag der Absendung als Tag der Bekanntmachung.
- (4) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat die Komplementärin unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (5) Die Einberufung der Hauptversammlung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Anmeldung der Kommanditaktionäre nach § 22 Abs. (2) zugegangen sein muss, bekannt gemacht werden. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.
- (6) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann vorsehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Regelung dieses § 21 Abs. 6 gilt für fünf Jahre ab ihrer Eintragung in das Handelsregister.

§ 22. Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet haben.
- (2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (letzter Anmeldetag) zugehen. Weder der Tag des Zugangs noch der Tag der Hauptversammlung ist mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, Sonnabend oder Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht.
- (3) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung hat in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache, per Telefax oder auf mit der Einberufung gegebenenfalls näher zu bestimmendem elektronischen Weg zu erfolgen. Zusätzlich zu der Anmeldung ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Für den Anteilsnachweis ist ein in Textform (§ 126 b BGB) erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut oder durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG ausreichend. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen.

§ 23. Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes vom Aufsichtsrat zu wählendes Aufsichtsratsmitglied der Kommanditaktionäre. Übernimmt weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz, wird der Vorsitzende von der Hauptversammlung unter Leitung der Komplementärin gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlich angemessenen Rahmen für den Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie die Frage- und Redezeit generell oder für den einzelnen Redner festzusetzen.
- (3) Das Abstimmungsergebnis kann auch durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden. Bei Wahlen zum Aufsichtsrat ist der Vorsitzende berechtigt, über eine von der Verwaltung oder von den Aktionären bzw. Aktionärsvertretern vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen. Der Vorsitzende bestimmt über die Form der Ausübung des Stimmrechts, soweit die Hauptversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

- (4) Die Hauptversammlung kann teilweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen und aufgezeichnet werden. Die Übertragung kann auch in einem Medium erfolgen, zu dem die Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang hat. Die näheren Einzelheiten regelt die Komplementärin sowie während der Hauptversammlung der Versammlungsleiter.
- (5) Die Komplementärin kann vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Die Komplementärin kann ferner vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die Einzelheiten sind in der Einberufung bekannt zu machen.
- (6) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist bei virtuellen Hauptversammlungen die Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.

§ 24. Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Mehrheit erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Satzungsänderungen, soweit diese nicht nur die Fassung betreffen, und Kapitalerhöhungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und diese Satzung keine anderen Regelungen enthält.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt. Sofern bei Einzelwahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den Personen statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die höhere Stimmenzahl.
- (3) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (4) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Textform (§ 126b BGB). Der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auf einem näher zu bestimmenden Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden. Die Einzelheiten sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (5) Soweit die Komplementärin Aktien besitzt, kann sie das Stimmrecht aus ihren Aktien nicht ausüben bei der Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats, der Entlastung der Komplementärin und des Aufsichtsrats, der Wahl des Abschlussprüfers, der Bestellung von Sonderprüfern sowie der Beschlussfassung über Ersatzansprüche. Bei diesen Beschlussfassungen kann ihr Stimmrecht auch nicht durch einen anderen ausgeübt werden und können sie selbst das Stimmrecht nicht für einen anderen ausüben.
- (6) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden vom Aufsichtsrat ausgeführt.

§ 25. Zustimmung der Komplementärin

Die in § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG genannten Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der Komplementärin. Dies gilt insbesondere für die Änderung der Satzung.

VIII. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 26. Jahresabschluss

- (1) Die Komplementärin hat in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und – sofern eine Prüfungspflicht besteht - und unverzüglich den Abschlussprüfern und danach mit deren Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Komplementärin dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen will.
- (2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann die Komplementärin einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht der Komplementärin und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten; dabei hat er auch zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen der Komplementärin und der Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zugegangen ist, der Komplementärin zuzuleiten; § 171 Abs. 3 S. 2 AktG bleibt unberührt.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch die Hauptversammlung festgestellt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Komplementärin. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses ist der von der Komplementärin gem. Absatz 2 vorgesehene Betrag in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

§ 27. Gewinnverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn wird an die Kommanditaktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht weitere Beträge in andere Gewinnrücklagen einstellt oder als Gewinn vorträgt. Die Komplementärin ist ermächtigt, nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufgrund eines vorläufigen Jahresabschlusses mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn zu zahlen.
- (2) Die nach § 10 Abs. 1 vorgesehene Vergütung darf bei Fälligkeit ausgezahlt werden.
- (3) Die Inhaber von Vorzugsaktien der Serie A erhalten eine Vorzugsdividende von 1,00 EUR je Vorzugsaktie. Reicht der in einem Geschäftsjahr auszuschüttende Bilanzgewinn zur Zahlung einer Vorzugsdividende von 1 EUR je Vorzugsaktie nicht aus, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen sind.
- (4) Die Gesellschaft kann auch Sachausschüttungen vornehmen. Die Zahlung der Vorzugsdividende kann auch als Sachausschüttung erfolgen, sofern der Wert der Sachausschüttung der Höhe der Vorzugsdividende entspricht oder diesen übersteigt.
- (5) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird das nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die Stamm- und Vorzugsaktionäre gleichmäßig nach dem Verhältnis der jeweils auf ihre Aktien entfallenden anteiligen Beträge des Grundkapitals verteilt.

VI. Dauer, Auflösung, Auseinandersetzung

§ 28. Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 29. Auflösung; Auseinandersetzung

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die Komplementärin, wenn die Hauptversammlung nicht andere oder weitere Personen zu Liquidatoren bestellt.
- (2) Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird zwischen den Kommanditaktionären im Verhältnis der Anteile am Grundkapital verteilt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30. Gründungsaufwand

Die Gesellschaft übernimmt die Gründungskosten (Kosten für die Beurkundung der Satzung, die Anmeldung der Gesellschaft zum und ihre Eintragung in das Handelsregister, die anfallenden Steuern, die Kosten der Gründungsberatung und -prüfung sowie für Bekanntmachungen und den Druck von Aktienurkunden) bis zu einem geschätzten Betrag von EUR 10 000,-.

§ 31. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmung dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Gesellschafter vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Satzung gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in der Satzung festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) gelten, das rechtlich zulässig ist und dem von den Gesellschaftern Gewollten möglichst nahe kommt.

* * *

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Hamburg, den 23.06.2025

Dr. Matthias Kleiser, Notar